

Statuten

der aprentas

I. Persönlichkeit, Name und Sitz

1. Unter dem Namen «aprentas» besteht ein Verein mit unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

II. Zweck, Ziel

2. Der Verein bezweckt die Sicherung des Berufsnachwuchses und der berufsbezogenen Weiterbildung sowie die Sicherung des Qualitätsstandards der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen namentlich in der chemischen und pharmazeutischen Industrie.
3. Der Verein strebt dieses Ziel an, insbesondere durch
- Führung von Ausbildungszentren (Werkschule, Berufs- und Berufsmaturitätsschule) für Berufe naturwissenschaftlicher, technischer und kaufmännischer Richtung, insbesondere in der chemischen und in der pharmazeutischen Industrie;
 - Proaktive Mitarbeit bei bildungspolitischen Projekten und Mitgestaltung der schweizerischen Berufsbildung durch Schaffung innovativer, ganzheitlicher und praxisnaher Ausbildungsprogramme sowie neuer Lehr- und Lernformen; Zusammenarbeit mit den Behörden auf Kantons- und auf Bundesebene sowie mit den Verbänden für bildungspolitische Fragen;
 - Schaffung und Sicherung von Weiterbildungsmöglichkeiten sowohl für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsmitglieder als auch für interessierte Dritte, insbesondere für naturwissenschaftliche, technische und kaufmännische Berufe in der chemischen und pharmazeutischen Industrie;
 - Erbringen von speziellen Dienstleistungen im Ausbildungssektor zu marktkonformen Preisen für Mitglieder und Dritte;
 - Ausbildung eigener Lernenden des Vereins auf Mandatsbasis.
4. Der Verein verfolgt eine nicht wirtschaftliche Zwecksetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. Mitgliedschaft

5. Mitgliederkategorien

- 5.1 Mitglied des Vereins können einerseits alle natürlichen Personen sowie juristischen Personen des

privaten und des öffentlichen Rechts sein, welche Lernende in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder kaufmännischen Beruf ausbilden lassen oder Weiterbildungsangebote nutzen wollen, und andererseits subventionsgebende Kantone, Gönner etc. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Verbände.

- 5.2 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Trägermitglieder
- b) Mitglieder
- c) Subventionsgebende Kantone
- d) Gönner

- 5.3 Die Mitgliedschaft als Trägermitglied ist den Gründungsmitgliedern und denjenigen Vereinsmitgliedern vorbehalten, welche bereit sind, vermehrt Verantwortung gegenüber dem Verein zu übernehmen. Die Rechte und Pflichten der Trägermitglieder werden in separaten Vereinbarungen und Dienstleistungsvereinbarungen umschrieben.

- 5.4 Die entsprechenden Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in separaten Dienstleistungsverträgen konkretisiert.

- 5.5 Falls die subventionsgebenden Kantone Lernende beim Verein ausbilden lassen, haben sie grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder gemäss Art. 5.2 lit. b hiervor. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Abrede.

6. Eintritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

7. Austritt/Ausschluss

- 7.1 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Schuljahres, unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Das austretende Vereinsmitglied ist verpflichtet, die im Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein laufenden Lehrverhältnisse ordentlich zu beenden sowie die bis zu deren Beendigung geschuldeten Mitgliederbeiträge und die entsprechenden Ausbildungskosten zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende, darüber hinausgehende Vereinbarungen mit den Trägermitgliedern. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

7.2 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Bestimmungen der Statuten, Reglementen oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten sonstwie in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Das betroffene Vereinsmitglied ist vorgängig anzuhören. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist verpflichtet, die im Zeitpunkt des Ausschlusses aus dem Verein laufenden Lehrverhältnisse ordentlich zu beenden sowie die bis zu deren Beendigung geschuldeten Mitgliederbeiträge und die entsprechenden Ausbildungskosten zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende, darüber hinausgehende Vereinbarungen mit den Trägermitgliedern.

8. Pflichten der Vereinsmitglieder

(gilt nicht für Gönner gemäss Art. 5.2 lit. d hiervor)

- 8.1 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen und keine Vereinbarungen mit Dritten einzugehen, welche dem entgegenstehen.
- 8.2 Das Vereinsmitglied hat ein einmaliges **Eintrittsgeld** zu entrichten. Das Eintrittsgeld hängt von der Anzahl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereinsmitglieds ab:

bis 100 Mitarbeitende:	CHF 2'000.–
101 bis 400 Mitarbeitende:	CHF 5'000.–
401 bis 1'000 Mitarbeitende:	CHF 10'000.–
1'001 bis 2'000 Mitarbeitende:	CHF 15'000.–
über 2'000 Mitarbeitende:	CHF 20'000.–

Die Vereinsversammlung beschliesst über eine allfällige Änderung der Höhe der Eintrittsgebühr für die Zukunft.

- 8.3 Ausserdem hat das Vereinsmitglied jährlich einen **Mitgliederbeitrag** von CHF 1'000.– zu entrichten, welcher unabhängig von der Anzahl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereinsmitgliedes bemessen wird. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im Januar des laufenden Jahres erhoben. Die Vereinsversammlung beschliesst über eine allfällige Änderung der Höhe des Mitgliederbeitrages für die Zukunft.
- 8.4 Schliesslich hat jedes Vereinsmitglied die **Ausbildungskosten** für seine Lernenden zu übernehmen. Dabei besteht grundsätzlich für alle Vereinsmitglieder der gleiche Grundpreis. Ab einer bestimmten Anzahl auszubildender Lernenden pro Vereinsmitglied kann eine Reduktion der Ausbildungskosten vorgesehen werden. Für die Einzelheiten wird auf ein separates Dokument verwiesen. Zuständig zur Bestimmung der Ausbildungskosten ist der Vorstand. Die Kosten bemessen sich pro Jahr und pro Lehrver-

hältnis und sind abhängig vom Ausbildungsmodell und vom Beruf. Der Vorstand kann den Preis bei Bedarf jährlich neu festlegen.

- 8.5 Vom Verein für einzelne Vereinsmitglieder und Dritte erbrachte spezielle Dienstleistungen werden separat abgerechnet.
- 8.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

9. Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung (Ziff. 10-12), der Vorstand (Ziff. 13-16), der Geschäftsführer (Ziff. 17/18), und die Kontrollstelle (Ziff. 19/20).

A. Vereinsversammlung

10. Bedeutung und Einberufung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt innert drei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres. Die Einberufung ausserordentlicher Vereinsversammlungen erfolgt überdies bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

11. Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

12. Beschlussfassung und Stimmrecht

- 12.1 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Gönner (Ziff. 5.2 lit. d) haben kein Stimmrecht.
- 12.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder sowie von 2/3 der Stimmen aller Trägermitglieder.

B. Vorstand

13. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal 15 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden.
- 13.2 Jedes Trägermitglied hat Anspruch auf zwei Sitze. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben Anspruch auf Entsendung je eines Vertreters.
- 13.3 Der Geschäftsführer ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes. Er hat die Funktion eines Beisitzers mit beratender Stimme.
- 13.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Geschäftsführers entspricht der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein.
- 13.5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

14. Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegt die Leitung und Führung des Vereins. Er ist im Übrigen für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, welche nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Bericht über die Geschäfts- und Rechnungsführung;
- b) Voranschlag über das Budget für das kommende Geschäftsjahr;
- c) Verwaltung der Finanzen;
- d) Wahl des Geschäftsführers.

15. Organisation

- 15.1 Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens einem Vertreter jedes Trägermitgliedes erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird der Vorstand nach frühestens drei Tagen neu einberufen, wobei in diesem Fall das Anwesenheitsquorum wegfällt.
- 15.2 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesende Mitglieder gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied kann die Durchführung einer ordentlichen Sitzung verlangen. Der Präsident stimmt mit; er gibt den Stichentscheid.

16. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident sowie der Geschäftsführer verfügen über Einzelzeichnungsberechtigung. Der Geschäftsführer kann zwei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung die Kollektivzeichnungsberechtigung einräumen.

C. Geschäftsführer

17. Wahl

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Er steht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Verein.

18. Befugnisse

Der Geschäftsführer leitet die vom Verein betriebenen Institutionen. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers im Arbeitsvertrag bzw. in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

D. Kontrollstelle

19. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 19.1 Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sie wird von der Vereinsversammlung gewählt. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft oder eine andere zur Rechnungsprüfung geeignete externe Stelle gewählt werden.
- 19.2 Die Amtszeit der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

20. Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

V. Finanzen und Rechnungswesen

21. Finanzen

21.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Eintrittsgeld der Vereinsmitglieder;
- Mitgliederbeiträgen;
- Einkünften aus der Verrechnung der Ausbildungskosten für die Lernenden der Vereinsmitglieder;
- Einkünften aus speziellen Dienstleistungen;
- Einkünften aus verrechenbaren Leistungen der Lernenden;
- Einkünften aus Weiterbildungsveranstaltungen;
- Einkünften aus Veräusserungen von Einrichtungen und Apparaten;
- Spenden, Schenkungen, Legaten;
- Subventionen und staatlichen Beiträgen;
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen und sonstigen Erträgen.

21.2 Ausgaben

Die Mittel des Vereins finden Verwendung für Ausgaben, die aufgrund der innerhalb des jährlichen Budgets vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu tätig sind, namentlich für die Kosten der Lehrlingsausbildung, der Weiterbildung sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

22. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

VI. Schlussbestimmungen

23. Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr erfolgt gemäss dem natürlichen Kalenderjahr.

24. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Gründerversammlung vom 7. September 2000 in Kraft.

25. Auflösung des Vereins

25.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinsversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder sowie von 2/3 der Stimmen aller Trägermitglieder.

25.2 Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. In keinem Fall dürfen Mittel an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

Basel, den 7. September 2000

Der Präsident
der Gründerversammlung



(Dr. J.R. Randegger)

Der Protokollführer



(Dr. R. Knechtli)

Änderung gemäss GV-Beschluss vom 26. März 2003 betr. Abs. III Mitgliedschaft, Ziff. 5, Abschnitt 5.1 Mitgliederkategorien: neu: ... oder Weiterbildung nutzen wollen, ...

Änderung gemäss GV-Beschluss vom 22. März 2004 betr. Abs. III Mitgliedschaft, Ziff. 5, Abschnitt 5.1 Mitgliederkategorien: neu: Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Verbände. Die Begriffe «Lehrtöchter und Lehrlinge» werden durch die heute gültige Bezeichnung «Lernende» ersetzt.